

Ergebnisbericht

Vorbereitung der Thüringer Wirtschaft auf die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Ein Projekt des Nachhaltigkeitsabkommens Thüringen



Projektförderer

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz



Projektdauer

1. Juni bis 31. Dezember 2021 (sieben Monate)

Antragsteller

IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH
Lossiusstraße 1
99094 Erfurt

Projektbearbeiter



Foto: Volker Hielscher - 2021

Dr. Enrico Schöbel (Projektleiter) und Marcus Hellwing



Online-Publikation Ergebnisbericht

Pilotprojekt: Vorbereitung der Thüringer Wirtschaft auf die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Ein Projekt des Nachhaltigkeitsabkommens Thüringen
gefördert durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Förderkennzeichen: 0901-42-0907/4-13-13417/2021

ISBN:

978-3-9819034-6-1

Deutsche Bibliothek - CIP Einheitsaufnahme

Titel: Ergebnisbericht zum Pilotprojekt: Vorbereitung der Thüringer Wirtschaft auf die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Herausgeber:

IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH
Roswitha Weitz, Geschäftsführerin

Lossiusstraße 1, 99094 Erfurt

T +49 361 6759-240

F +49 361 6759-188

Autor/Grafiken/Satz:

Dr. Enrico Schöbel, Projektleiter

Datenerhebung:

Dr. Enrico Schöbel

Marcus Hellwing

Johannes Bräun

Fotos:

Stefanie Kreißl, NAT

Volker Hielscher

Erfurt, Dezember 2021

Alle Rechte vorbehalten

©2021

Die Publikation wurde mit höchster Sorgfalt erarbeitet. Die Aussagen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Korrektheit, Vollständigkeit oder Aktualität wir allerdings keine Gewähr übernehmen. Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebenden, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgebenden.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	5
2. Ausgangssituation und Herausforderungen	5
3. Ableitung von Hypothesen und Fragen.....	7
4. Umfragen des HRI und des F.A.Z.-Instituts zum Lieferkettengesetz	8
5. Leitfaden-Interviews und weitere Gespräche im Sommer 2021	9
6. Workshop „Sorgfaltspflichten in der Lieferkette“ im September 2021.....	10
7. Standardisierte Befragung von 68 Thüringer Unternehmen	13
8. Fazit: Was brauchen die Unternehmen?	18
9. Handlungsempfehlungen an die Politik – TMUEN, TMWWDG und TMASGFF.....	19
Veröffentlichungen im Projekt.....	20
Literaturverzeichnis.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kreismodell eines Risikomanagementsystems im Unternehmen	6
Abbildung 2: Die Wertschöpfungskette nach vorn um die weltweite Lieferkette erweitert	7
Abbildung 3: Grußworte von Umweltstaatssekretär Olaf Möller	11
Abbildung 4: Rechtsanwältin Michaela Streibelt, Beraterin Helpdesk, im Vortrag	12
Abbildung 5: Betriebsgröße nach Anzahl der Beschäftigten.....	14
Abbildung 6: Betroffenheit von Sorgfaltspflichten des LkSG	14
Abbildung 7: Wie ein Segment in der Lieferkette	15
Abbildung 8: Internationalität der Lieferketten	15
Abbildung 9: Erfahrungen mit unternehmerischen Sorgfaltspflichten.....	16
Abbildung 10: Sorgfaltspflichten in Managementsysteme integrieren	17
Abbildung 11: Chancen und Herausforderungen infolge der Lieferkettenregulierung	17
Abbildung 12: Informations- und Handlungsbedarfe	18

Abkürzungsverzeichnis

AWE	Agentur für Wirtschaft und Entwicklung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMU	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (seit 2021 Wirtschaft und Klimaschutz)
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CSR	Corporate Social Responsibility
DGCN	Deutsches Global Compact Netzwerk
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
EFFAS	European Federation of Financial Analysts Societies
EMAS	Eco Management and Audit Scheme (kurz: EU-Öko-Audit)
EU	Europäische Union
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FuE	Forschung und Entwicklung
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GRI	Global Reporting Initiative
GWÖ	Gemeinwohl-Ökonomie
Helaba	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Anstalt des öffentlichen Rechts
HRI	Handelsblatt Research Institute
ISO	Internationale Organisation für Normung
IW	Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.
IWT	IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
LEG Thüringen	Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
MVO	MVO Nederland (MVO steht für: Maatschappelijk Verantwoord Ondernemen)
NAP	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
NAT	Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TMWWDG	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
UBA	Umweltbundesamt
UN	United Nations Organization, auch: UNO, deutsch: siehe VN
VN	Organisation der Vereinten Nationen, kurz: Vereinte Nationen
VWT	Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.

1. Aufgabenstellung

Im Projekt wird eine Bestandsaufnahme zur Erfüllung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in Thüringer Unternehmen erstellt. Es werden Handlungs- und Unterstützungsbedarfe von Thüringer Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten ermittelt. Außerdem soll ein Projektbeirat im Themenfeld etabliert werden.

Die gestellten Aufgaben wurden im methodischen Vorgehen weiter konkretisiert. Zur Erlangung eines ersten Zugangs zur Thematik und möglichen Betroffenheit wurden im Sommer 2021 zunächst etwa 70 Gespräche durchgeführt, davon 16 leitfaden-gestützte Interviews. Die Rückspiegelung der Ergebnisse ermöglichte ein Workshop (bzw. eine Unternehmenswerkstatt) mit zehn Pilotunternehmen in Präsenz in Erfurt am 15. September 2021, zudem Reflexion und Diskussion. Auf der Grundlage des Leitfadens und der Interviews wurde ein standardisiertes Erhebungsinstrument entwickelt. Die standardisierte Befragung von 68 Thüringer Unternehmen zur Betroffenheit und Umsetzung erfolgte im Oktober 2021.

Anstelle einer konstituierenden Sitzung eines Fachbeirates wurde angesichts der nahenden Befristung zum Jahresende 2021 (Laufzeit der Pilotstudie: sieben Monate) zum fachlichen Austausch eingeladen, der mit Vertretern des TMUEN, TMWWDG, TMASGFF und VWT am 25. November 2021 stattfand.

2. Ausgangssituation und Herausforderungen

Zu Beginn des Projektes liegen Berichte zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten (CSR) in Unternehmen im Rahmen der sogenannten „Freiwilligkeitsphase“ des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) von 2016 bis 2020 zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vor. Neben den VN-Menschenrechten bestehen zahlreiche weitere Arbeits-, Sozial-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards.

Das angekündigte „Sorgfaltspflichtengesetz“ wird als „**Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten**“, kurz „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ (LkSG), vom Deutschen Bundestag in seiner 234. Sitzung am 11. Juni 2021 verabschiedet und vom Bundesrat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 gebilligt. Auf den Weg gebracht hatte es die Bundesregierung mit dem BMZ, dem BMAS und dem BMWi im Koalitionsvertrag von 2018.

Im Gesetz wird auf bestehende Standards verwiesen. Die geforderten Sorgfaltspflichten sind im Gesetzestext ausdrücklich benannt. Adressiert ist das LkSG an Unternehmen mit 3.000 Beschäftigten ab 1. Januar 2023 und mit mehr als 1.000 Beschäftigten ab 1. Januar 2024. Kleinere Unternehmen sind von der gesetzlichen Verpflichtung bewusst ausgenommen. Außerdem wird den verpflichteten Unternehmen mit dem zeitlichen Vorlauf absichtlich Zeit zur Vorbereitung eingeräumt.

Der Gesetzestext beinhaltet drei **Verordnungsermächtigungen** in § 9 Abs. 4, § 13 und § 14 Abs. 2 LkSG), die nach Auskunft des BMAS vorsorglich in das LkSG aufgenommen wurden, um sich diese Möglichkeit offen zu halten. Eine gesetzliche Notwendigkeit zum Erlass einer konkretisierenden Rechtsverordnung besteht nicht. Ein Erlass kann angesichts des noch laufenden Aufbaus der behördlichen Kontrollverfahren beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, ist aber momentan nicht in Planung, wie das BMAS auf Anfrage am 6. Dezember 2021 mitteilte.

Dem LkSG liegt ein **risikobasierter Ansatz** zugrunde, das Risiko einer Verletzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Standards zu minimieren, den es im Unternehmen umzusetzen gilt. Der **Sorgfaltsprozess** lässt sich in einem Kreislaufmodell abbilden, das fünf Phasen bzw. Kreisabschnitte beinhaltet, die das Risikomanagementsystem im Unternehmen abbilden soll.

Sorgfaltsprozess im Unternehmen:

1. Grundsaterklärung der Geschäftsleitung über die Menschenrechtsstrategie
2. Risikoanalyse (analysieren, bewerten, prüfen) und Benennung einer zuständigen Person
3. Präventions- und Abhilfemaßnahmen
4. Dokumentation und Berichterstattung
5. Beschwerdeverfahren

Hierfür werden von der **Agentur für Wirtschaft & Entwicklung** (AWE) im Auftrag der Bundesregierung zwei behördliche Instrumente kostenfrei im Internet bereitgestellt: das Online-Tool **CSR Risiko-Check** von MVO Nederland für die globale Risikoanalyse und ein **KMU Kompass** zur Einrichtung von Sorgfaltsprozessen speziell in kleinen und mittleren Unternehmen. Die beiden Instrumente werden durch einen Helpdesk ergänzt. Die Beraterinnen und Berater des **Helpdesk** Wirtschaft & Menschenrechte der AWE stehen bei Anfragen und Weiterbildungsbedarf den Unternehmen zur Verfügung.

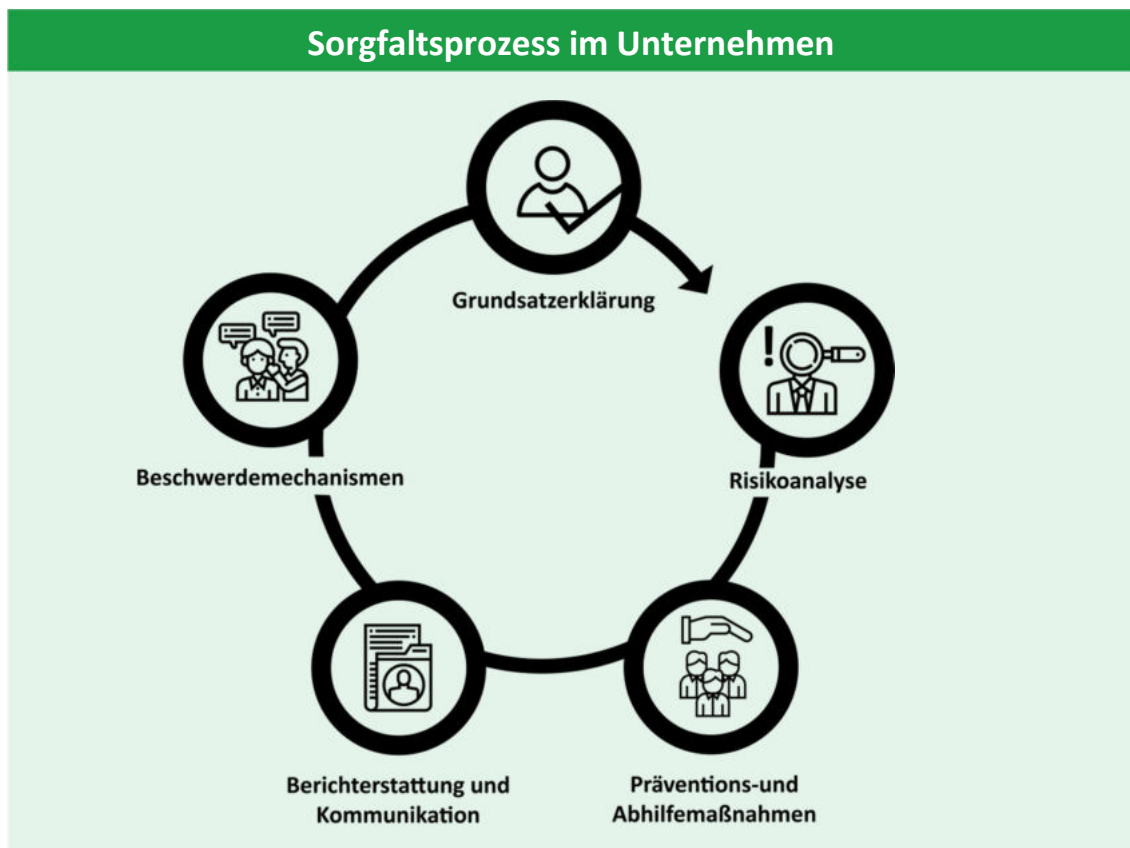


Abbildung 1: Kreismodell eines Risikomanagementsystems im Unternehmen

(Quelle: Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte)

Mit dem LkSG wird die Wertschöpfungskette eines Unternehmens, bildlich gesprochen, über den eigenen Geschäftsbereich hinaus nach vorn um die unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer in der Lieferkette verlängert. Unternehmen sollen nach dem neuen Gesetz über die gesamte (weltweite) Lieferkette auf die Berücksichtigung von Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards sowie Menschenrechten achten. **Über die Lieferkette oder im Unternehmensverbund können aber auch kleinere als die gesetzlich verpflichteten Unternehmen betroffen sein.**

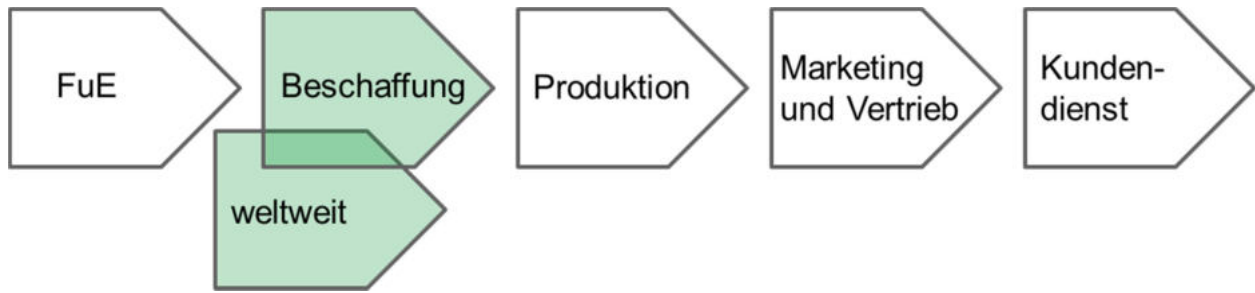


Abbildung 2: Die Wertschöpfungskette nach vorn um die weltweite Lieferkette erweitert

Im Juni 2021 wird das „Agrarmarktstrukturgesetz“ aufgrund einer vorausgegangenen EU-Richtlinie geändert und in „Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz“ umbenannt. Jenseits der branchenspezifischen Regulierung steht eine allgemeine **EU-Lieferkettenregulierung** in Aussicht. Deren Formulierung wird 2022/2023 erwartet, so dass eine nationale Umsetzung voraussichtlich bis 2025 noch Änderungen des LkSG bringen kann. Zudem liegt seit April 2021 ein Vorschlag für eine **EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** von Unternehmen vor, die ebenfalls der nationalen Umsetzung bedarf.

3. Ableitung von Hypothesen und Fragen

Im Gesetzestext sind große Unternehmen mit mehr als 3.000 bzw. 1.000 Beschäftigten angesprochen. Kleinere Unternehmen, wie Mittelstand und KMU, dürften sich demnach nicht betroffen sehen. Die Thüringer Wirtschaft ist weitestgehend mittelständisch geprägt und wäre demnach umso weniger berührt. Mit Blick auf die Beschäftigtenzahl sind allenfalls ein Dutzend Thüringer Unternehmen ab 2023 und vier bis fünf Dutzend ab 2024 gesetzlich verpflichtet, wie nach einem Blick auf die Unternehmens- und Technologiesdatenbank der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen) – vgl. www.firmen-in-thueringen.de – und die Studie „Die 100 größten Unternehmen in Thüringen“ der Helaba (2011) mit der LEG Thüringen vermutet werden kann.

Im Übrigen klassifizieren LEG Thüringen und Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) die Thüringer Unternehmen bis zu einer Höhe von 250 Beschäftigten und in eine weitere Größenklasse für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten. Zur Analyse der Betroffenheit von Thüringer Unternehmen durch das LkSG ist aber eine Unterscheidung nach der gesetzlichen Vorgabe von 1.000 Beschäftigten wichtig, um zwischen „gesetzlich verpflichtet“ und „ohne gesetzliche Verpflichtung betroffen“ unterscheiden zu können. Aus diesem und anderen Gründen konnte die standardisierte Befragung entgegen dem ursprünglichen Vorhaben leider nicht gemeinsam mit dem TLS umgesetzt werden.

Von den ein bis vier Dutzend Thüringer Unternehmen mit 3.000 bzw. 1.000 Beschäftigten gehören die meisten einem Unternehmensverbund an, dürften also die Vorgaben der Zentrale umsetzen. In vielen großen Unternehmen sind menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten seit mehr als zehn Jahren präsent, so dass auch verbundene Betriebe in Thüringen längst in Sorgfaltsprozesse eingebunden sein dürften. Das weitere Vorgehen wird zeigen, ob sich diese **Hypothesen** halten lassen.

Inbesondere stellen sich folgende Fragen:

- 1) Sind die wenigen großen Thüringer Unternehmen tatsächlich über den Verbund in der Umsetzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlastet?
- 2) Was kommt auf kleinere Thüringer Unternehmen zu, die nicht selbst, aber im Verbund die gesetzlich festgeschriebene Beschäftigtenzahl überschreiten?

- 3) Welche Standards werden von Thüringer Unternehmen der verschiedenen Betriebsgrößen bereits berücksichtigt?
- 4) Wie gehen die gesetzlich verpflichteten Unternehmen mit ihren Zulieferern (und deren Zulieferern usw.) um? – Werden die Anforderungen über die Lieferkette weitergegeben?
- 5) Welche Handlungs- und Unterstützungsbedarfe haben Thüringer Unternehmen zur Vorbereitung auf das LkSG?

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen werden Gespräche geführt, ein Leitfaden erstellt und leitfadengestützte Interviews durchgeführt sowie ein Fragebogen als standardisiertes Erhebungsinstrument entwickelt und die standardisierte Befragung durchgeführt. Vorab richtete sich der Blick auf vorausgegangene Studien, insbesondere eine Befragungsstudie des F.A.Z.-Instituts.

4. Umfragen des HRI und des F.A.Z.-Instituts zum Lieferkettengesetz

In der „Freiwilligkeitsphase“ des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) von 2016 bis 2020 zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte fanden auch sogenannte Branchendialoge statt. Vor diesem Hintergrund entstanden mehrere Branchenstudien, so zum Beispiel erstellte Chemie³ – eine Nachhaltigkeitsinitiative von Chemischer Industrie und Branchenverbänden – 2019 einen „Leitfaden Nachhaltiges Lieferkettenmanagement für Mittelständische Unternehmen der Chemischen Industrie“.

Im Sinne der NAP-Branchendialoge entstand auch eine Forschungsarbeit der adelphi consult GmbH im Auftrag des BMAS 2020: „**Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten**“. In den elf identifizierten „Fokusbranchen“ mit erkennbaren menschenrechtlichen Risiken, wie Automobil, Chemie, Elektronik und DV, wurden Interviews sowie Literatur- und Internet-Recherchen durchgeführt. Die Erkenntnisse mündeten in Branchenportraits mit branchenspezifischen Empfehlungen.

Im Gesetzgebungsverfahren zum LkSG stellt sich jedoch mehr und mehr die Frage nach der Betroffenheit und den Herausforderungen. Zwei Befragungsstudien liefern hierzu erste Anhaltspunkte, die wichtige Anregungen für das weitere Vorgehen der NAT-IWT-Pilotstudie in Thüringen geben.

Im Rahmen der Studie „**Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten: Eine ökonomische Analyse**“ (veröffentlicht im Juli 2021) hat das **Handelsblatt Research Institute** (HRI) in einer nicht repräsentativen Erhebung im Februar 2021 für das BMZ insgesamt 331 „Unternehmensentscheider“ in Deutschland über die Umsetzung von Sorgfaltspflichten befragt. Darauf wurden in einer zweiten Umfrage 87 Unternehmen befragt, die eine gesetzliche Regelung von Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette befürworten. Mit den Befragungen sollen betriebswirtschaftliche Kosten und Vorteile der Befolgung von Menschenrechten und des geplanten Lieferkettengesetzes ermittelt werden. Experten-Interviews und Best-Practices-Fallbeispiele veranschaulichen, wie sich Unternehmer ihrer Lieferketten vergewissern und diese in die eigene Verantwortung zurückholen, ohne auf die internationale Arbeitsteilung und die daraus resultierenden Vorteile zu verzichten. Am Beispiel von Siegeln, die der Markt hervorbringt, wird der Frage nachgegangen, unter welchen Umständen es einer politischen Regulierung bedarf. Die Verfasser der HRI-Studie sehen sich dem ordnungsökonomischen Leitgedanken eines fairen Leistungswettbewerbs in Anlehnung an Walter Euckens Grundsätze der Wirtschaftspolitik verhaftet.

Für die Studie „**Lieferkettengesetz und soziale Nachhaltigkeit: Was bedeutet das für die Unternehmen?**“ (veröffentlicht im Juni 2021) hat das **F.A.Z.-Institut** im Frühjahr 2021 insgesamt 125 Geschäftsführer, Nachhaltigkeitsverantwortliche und andere Führungskräfte befragt. Zwei vertiefende Interviews wurden mit Nachhaltigkeitsexperten durchgeführt. Knapp drei Viertel der Befragten sind in Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten tätig. Drei Viertel haben sich bereits „mit dem Lieferkettengesetz auseinandergesetzt“. In drei von vier Unternehmen ist das Thema bei der Geschäftsführung ange-

siedelt, in drei Viertel im Bereich Einkauf und in einem Viertel im Bereich Compliance. Knapp die Hälfte orientieren sich am United Nations System Code of Conduct oder internen Richtlinien und 43 % verwenden Lieferantenaudits und Zertifizierungen. Etwa die Hälfte der Befragten sieht „eine besonders große Herausforderung“ in der „Sorgfaltspflicht für Einhaltung der Menschenrechte in gesamter Lieferkette“. 70 % befürchten, dass „die Überwachung der gesamten Lieferkette den Mittelstand – insbesondere kleine Unternehmen – überfordern würde.“ Die Schwerpunkte faire Arbeitsbedingungen, Sozialaudits und nachhaltige Finanzierungen werden an zwei Fallbeispielen näher beleuchtet.

Die F.A.Z.-Studie liefert wichtige Anhaltspunkte, dass sich auch Thüringer Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten, die von der gesetzlichen Verpflichtung explizit ausgenommen sind, dennoch in hohem Maße betroffen und überfordert sehen könnten. Vor allem dürften sich Unternehmen betroffen sehen, die in weltweite Lieferketten eingebunden sind.

Was die bisherigen Studien nicht liefern, ist eine isolierte Betrachtung der Situation in Thüringen. Die Thüringer Wirtschaft ist in ihrer Struktur – wie die ostdeutsche Wirtschaft insgesamt – gekennzeichnet durch jeweils vergleichsweise geringe Betriebsgrößen, wenige Großunternehmen und Konzernzentralen, geringe betriebliche FuE-Aktivitäten und unterdurchschnittliche Präsenz auf internationalen Märkten (vgl. TMWWDG 2021, <https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft>). Die Umsetzung wird möglicherweise viel von den Unternehmen abverlangt, auch von kleineren und mittleren, die nicht direkt durch das Gesetz verpflichtet sind. Daher das Anliegen der NAT-IWT-Pilotstudie: Vorbereitung der Thüringer Wirtschaft auf die Umsetzung des LkSG.

5. Leitfaden-Interviews und weitere Gespräche im Sommer 2021

Im Sommer 2021 wurden **leitfadengestützte Interviews** mit **16 Thüringer Unternehmen** durchgeführt, außerdem 55 weitere Gespräche mit Unternehmen, wo aus verschiedenen Gründen kein strukturiertes Interview entlang der Fragen des Leitfadens zustande kam. Häufig drängen, wie quasi als Nebenprodukt der Gespräche zu erkennen war, aktuelle Herausforderungen wie Lieferengpässe, Preissprünge, Fachkräftemangel und Führungskräftewechsel. Es war zu erkennen, dass mittlere bis große Unternehmen sich vorbereiten, viele kleinere das Thema eher noch aufschieben.

„Während dieser explorativen Phase unseres Pilotprojektes glühten die Telefondräte. Wir sprachen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, Einkaufsleitungen und Compliance-Verantwortlichen, zumeist vorab durch ein bis zwei Vorzimmer hindurch und nach vorheriger Telefontermin-Vereinbarung.“

Marcus Hellwing
Projektmitarbeiter IWT

Foto: Volker Hielscher - 2021



Die Unternehmen äußerten generell einen großen Informationsbedarf zu verstehen, was das Gesetz fordert. Die meisten Befragten sehen Handlungsbedarf. Die 16 Pilotunternehmen decken ein breites Spektrum der Wirtschaftszweige des verarbeitenden Gewerbes in Thüringen ab, als auch der geografischen Regionen des Freistaates. Zwölf Unternehmen agieren weltweit. Die Beschäftigtenzahl streut zwischen 10 und mehreren Tausend.

Die Befragten sehen Chancen in der Umsetzung des LkSG, ihre Beziehungen zu Lieferanten, Investoren und Kunden zu verbessern, enge, stabile und zuverlässige Partnerschaften zu pflegen, damit wettbewerbsfähig zu bleiben und ihre Marktattraktivität zu erhöhen. Befürchtet werden größere Abhängigkeiten und ein wachsender bürokratischer Aufwand. Vor allem kleine Unternehmen bringen an, dass ihnen die Lieferkette nicht bekannt ist, sie lediglich ihre unmittelbaren Lieferanten kennen. Und das können selbst bei einem Thüringer KMU von weniger als einer Hand voll bis zu mehreren hundert sein.

Manche Unternehmen sehen ihre Wettbewerbsposition durch Unternehmen aus Ländern bedroht, die keine Lieferkettenregulierung haben. Aber nicht nur KMU und Mittelstand stehen vor Herausforderungen. Größere Unternehmen bangen um ihre Beziehungen zu kleinen Spezialzulieferern, die sich nicht einfach substituieren lassen. Ihnen stellt sich die Frage, wie sie ihre Zulieferer mitnehmen können oder ob sie langjährig erfolgreiche letztlich aufkündigen müssen. Umgekehrt bangen die Spezialisten, im Extremfall mit nur einem Produkt am Weltmarkt, um ihre zwei oder drei (Groß-) Kunden.

Thüringer Unternehmen berücksichtigen bereits vielfältige Standards, so drei Antworten auf die Frage: **Welche Erfahrungen haben Sie bislang mit der Umsetzung von Sorgfaltspflichten?**

„In der Produktion und dem daraus resultierenden Vertrieb
ist die Sorgfalt unser tägliches Brot“

*

„Lieferanten werden besucht vor Ort“

*

„Die Sorgfaltspflicht muss täglich gelebt werden“

Die meisten Befragten wollen den risikobasierten Ansatz des LkSG umsetzen und wünschen sich eine Prozessbegleitung, eine Bewusstseinschärfung bei Dritten, Lieferanten, Kunden und Partnern, außerdem Tools, Guidelines, Erfahrungsberichte, Best Practices, Lieferantentraining, Mitarbeitergewinnung, Weiterbildungen (statt Zwang) und mehr Nachdruck auf politischer Ebene gegenüber den Ursprungsländern. Denkbar wären handelspolitische Maßnahmen, auf die in den Interviews nicht das Gespräch kam.

Es wurde gefragt, wie sich gesetzliche Vorgaben vertragsmäßig abbilden lassen, und geäußert, dass die Vorgaben schwierig prüfbar sind. Ein großes Risiko wird in drohenden Bußgeldern gesehen, die eventuell wie eine Haftung über Verträge an Zulieferer weitergegeben werden.

6. Workshop „Sorgfaltspflichten in der Lieferkette“ im September 2021

Ein **Workshop** mit **zehn Pilotunternehmen** aus dem Kreis der 16 vorausgegangenen Leitfaden-Interviews fand am 15. September 2021 in Präsenz in Erfurt statt. Mit dem Workshop wurde das Ziel verfolgt, weiter zu informieren, aber auch die Ergebnisse der leitfadengestützten Befragung zu präsentieren und damit zu einer Rückspiegelung zu kommen.

Im Anschluss an die beiden fachinhaltlichen Vorträge und während der zwei Arbeitsrunden mit Arbeitsgruppen in wechselnder Besetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde rege diskutiert, reflektiert, vehement Kritik vorgetragen und Position bezogen.

Die erste Arbeitsrunde ging der Frage nach: **Wo stehen wir Thüringer Unternehmen?** Die zweite Arbeitsrunde widmete sich Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe: **Wie weiter?** Viele offene Fragen und Missverständnisse konnten geklärt werden. Schließlich wurde die Basis für eine konstruktive Weiterarbeit an den Inhalten geschaffen.

Wichtige kritische Punkte waren die Einbeziehung von Zwischenlieferanten im Sinne der gesamten (weltweiten) Lieferkette, der fragwürdige Bestand der Regelungen angesichts der anstehenden EU-Lieferkettenregulierung 2022/2023 sowie die Androhung von Bußgeldern, die möglicherweise über die Lieferkette auch an kleinere als die gesetzlich adressierten Unternehmen weitergereicht werden, aber von KMU kaum zu stemmen sein werden.



Abbildung 3: Grußworte von Umweltstaatssekretär Olaf Möller

(Foto: Stefanie Kreißl, NAT)

Mehrfach hinterfragt wurde, was der Gesetzgeber mit „**Angemessenheit**“ und „**Verhältnismäßigkeit**“ gemeint habe und wie diese sowie weitere Rechtsbegriffe wohl eines Tages auf dem Rechtswege gesehen werden. **Der Gesetzgeber hat vier Kriterien verankert, wonach sich die angemessene Weise eines Handelns bemessen soll.** Das Adjektiv angemessen taucht im Gesetzestext (in verschiedenen Beugungen) weitere achtzehnmal auf.

Daneben ging es in den Diskussionen um weitere Begrifflichkeiten, wie unter anderem die Legaldefinition: Tatsächliche Anhaltspunkte zur Verletzung von Umwelt- und Menschenrecht, oder die „**substantiierte Kenntnis**“ von überprüfbaren und ernstzunehmenden Informationen im Risikomanagement der menschenrechtlichen, arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten. Hinterfragt wurde auch die Relevanz für Körperschaften öffentlichen Rechts. Staatliche Einrichtungen könnten insbesondere und mehr noch gefordert sein, da der Staat in der Pflicht ist, die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Einhellig wurde der Wunsch nach einer Fortsetzung des Formats artikuliert. Die Beteiligten möchten über weitere Entwicklungen, Instrumente und Umsetzung im Austausch miteinander bleiben, auch um zu sehen, wie erfolgreich bestimmte Tools sind, insbesondere die kostenfreien behördlichen Instrumente der AWE.

Wichtig war den Beteiligten im Workshop, abschließend darauf hinzuweisen, dass bei alledem, was die Anwendung und Befolgung der Regeln anbelangt, nicht das eigentliche Ziel der Regulierung, nämlich die Nachhaltigkeit, aus den Augen aller geraten solle.



Abbildung 4: Rechtsanwältin Michaela Streibelt, Beraterin Helpdesk, im Vortrag
(Foto: Stefanie Kreißl, NAT)

Es bleiben auch viele Fragen ungeklärt, etwa solche zu bislang offenen Rechtsbegriffen, dem Vorgehen der behördlichen Kontrollen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der künftigen Rechtsprechung, zum Beispiel zur vertraglichen Weitergabe der Haftung an kleine Zulieferunternehmen, die sich möglicherweise erst über zivilrechtliche Wege und Auseinandersetzungen klären lassen wird. Vielen kleineren Unternehmen dürften die erforderlichen Rechtsabteilungen und/oder finanziellen Mittel fehlen, um sich selbst auf solche Prozesse einzulassen.

Jedenfalls können die gesetzlich verankerten Kontrollen und Sanktionen von der zuständigen Behörde nur gegenüber gesetzlich verpflichteten Unternehmen angewendet werden, wie Michaela Streibelt, Rechtsanwältin und Beraterin beim Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, im Workshop erläutert.

Die eingangs beschriebene Verlängerung der Wertschöpfungskette nach vorn auf die unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer unterstellt ein Umdenken von der Wahrung der Einkaufsbedingungen als ein Geschäftsgeheimnis hin zu transparenten, aktiv zu steuernden Lieferketten.

Diesen **Paradigmenwechsel** hin zu transparenten Lieferketten haben größere Unternehmen zu- meist vollzogen, indem sie ein Lieferkettenmanagement haben. Einige branchenspezifische Wert- schöpfungsketten, wie Automobil, beinhalten Einkauf und Beschaffung als weitere Werttreiber. Große und mittlere Unternehmen betreiben ein Lieferkettenmanagement zwecks interner und externer Reputation, aber auch Kosten- und Ressourceneffizienz. Je kleiner und spezialisierter Un- ternehmen sind, desto mehr fehlt es an Information, Einfluss und Macht. Deshalb nehmen vor al- lem kleinere Unternehmen das LkSG als eine "Bedrohung" wahr.

7. Standardisierte Befragung von 68 Thüringer Unternehmen

Die **standardisierte Befragung** mit den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden Thüringens und dem Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen (NAT) im Oktober 2021 brachte einen **Rücklauf von 68 Unter- nehmen**, die ein breites Spektrum an Wirtschaftszweigen, Betriebsgrößen, Unternehmensformen und Thüringer Regionen wiedergeben. Das Ziel der Befragung sind valide Aussagen zur Betroffenheit sowie Handlungs- und Unterstützungsbedarfen Thüringer Unternehmen.

Das **IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens** (IWT) führt im Rahmen eines Projekts des Nachhaltigkeitsabkommens Thüringen (NAT), gefördert durch den Freistaat Thüringen, das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, eine erste Bestandsauf- nahme zum kommenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) durch. Wir möchten Sie gerne zu Ihren Zulieferstrukturen befragen. Außerdem möchten wir gerne wissen, wie wir Sie bei der Umsetzung unterstützen können. Die Beantwortung ist freiwillig. Ihre Ant- worten sind anonym. Mit Ihrer Teilnahme tragen Sie zur Qualität der Ergebnisse bei. Die Projektergebnisse werden in digitaler Form auf der Internetseite des IWT veröffentlicht.

Mittels Fragebogen (mit Antwortvorgaben) wurden Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes in Thü- ringen befragt, die sich folgenden Wirtschaftszweigen des Verarbeitenden Gewerbes zuordnen:

- Nahrung, Getränke, Futtermittel
- Textilien, Bekleidung
- Chemie
- Kunststoff
- Pharmazie
- Metall
- Datenverarbeitung und Elektro
- Maschinenbau
- Fahrzeugbau, Kraftwagenteile
- Möbel
- Reparatur, Installation von Maschinen
- sonstige

Von den 68 Unternehmen haben 93 % weniger als 1.000 Beschäftigte (Abbildung 5), 84 % weniger als 500 (Mittelstand) und 72 % weniger als 250 (KMU).

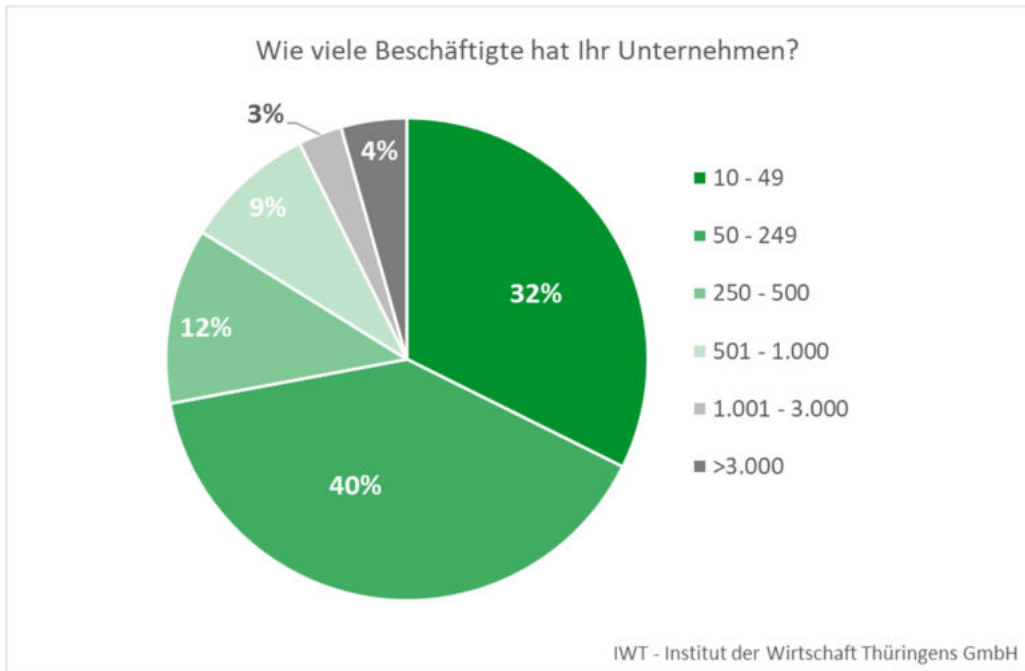


Abbildung 5: Betriebsgröße nach Anzahl der Beschäftigten

Bedingt durch die Mitgliederstruktur der Verbände ist der Anteil großer Unternehmen in der Umfrage deutlich höher als insgesamt über alle Thüringer Unternehmen betrachtet.

Besonders interessant die Antworten auf unsere Frage zur Betroffenheit. Offensichtlich beschränkt sich der Kreis der Betroffenen nicht auf die vom Gesetzgeber verpflichteten großen Unternehmen.

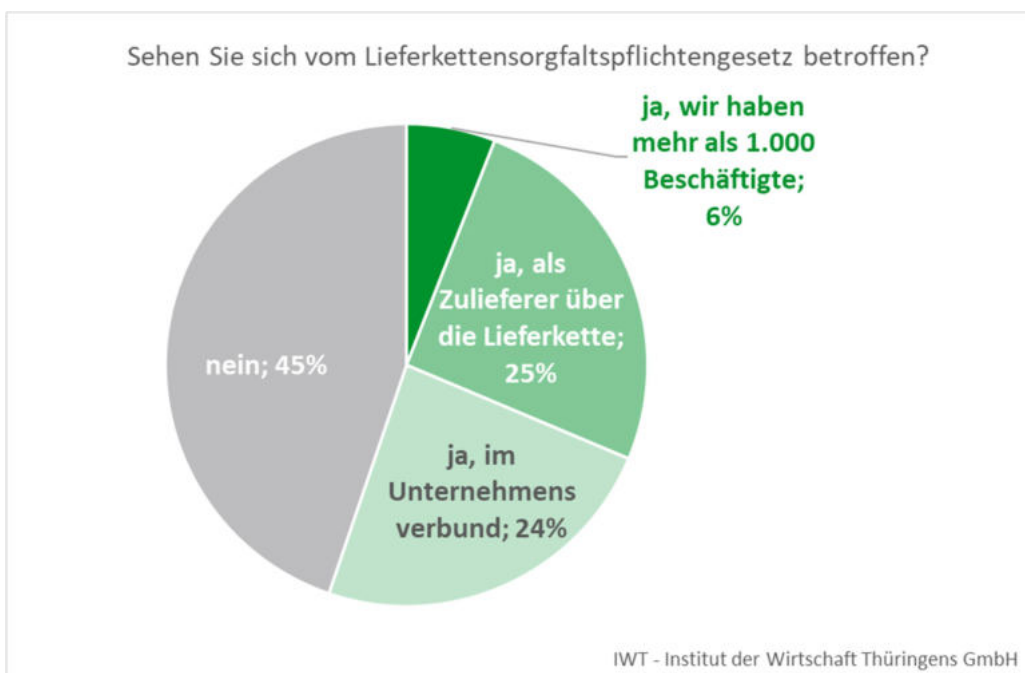


Abbildung 6: Betroffenheit von Sorgfaltspflichten des LkSG

Auch wenn voraussichtlich nur etwa 4 % der 68 Thüringer Unternehmen ab 2023 und weitere 3 % ab 2024 gesetzlich verpflichtet sein werden (Abbildung 6), sehen sich dennoch etwa die Hälfte der antwortenden Unternehmen betroffen, ein Viertel über die Lieferkette, das andere im Unternehmensverbund. Im Verbund entscheidet die Gesamtbeschäftigtenzahl aller verbundenen Unternehmen.

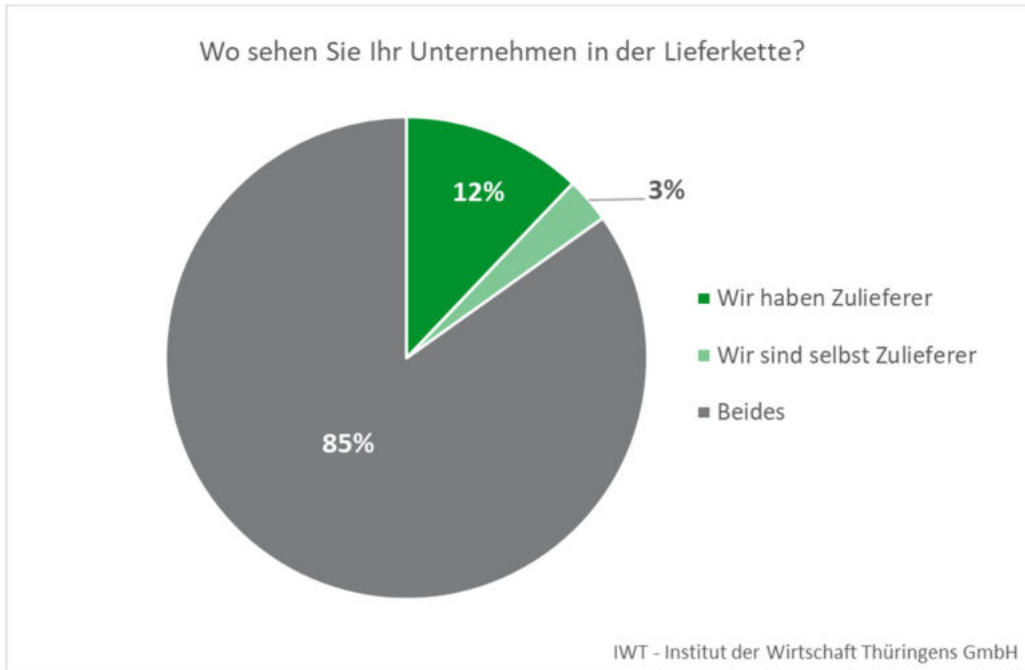


Abbildung 7: Wie ein Segment in der Lieferkette

Die antwortenden Unternehmen sind zumeist Glieder von Lieferketten, oft weltweiten Lieferketten (Abbildungen 7 und 8). 85 % sind und haben Zulieferer, bilden also ein Segment in einer Kette. 3 % haben selbst keine Zulieferer, 12 % haben Zulieferer, ohne selbst Zulieferer zu sein.

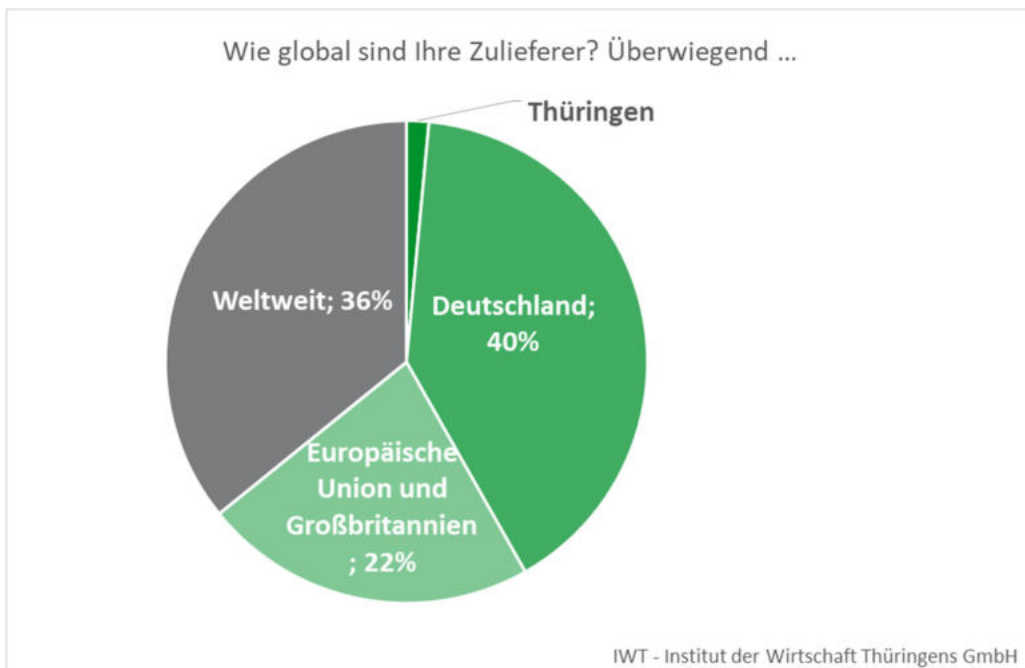


Abbildung 8: Internationalität der Lieferketten

Auffallend ist die Internationalität der Lieferketten: Mehr als ein Drittel der antwortenden Unternehmen agiert weltweit, knapp ein weiteres Viertel innerhalb der Europäischen Union (EU) und Großbritannien.



Abbildung 9: Erfahrungen mit unternehmerischen Sorgfaltspflichten

Mehr als die Hälfte der 68 Unternehmen hat ein **Risikomanagement** (Abbildung 9), knapp die Hälfte führen regelmäßig Risikoanalysen durch, etwa 60 % nutzen **externe Audits und Zertifizierungen** von Lieferanten. Ungefähr ein Drittel verfügt über Erfahrungen in der Berücksichtigung des United Nations System Code of Conduct gemäß den Vorgaben des UN Global Compact.

Wenig bekannt sind die kostenfreien behördlichen Instrumente der Agentur für Wirtschaft & Entwicklung: CSR Risiko-Check, KMU Kompass und Helpdesk. Die Beraterinnen und Berater des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte empfehlen, auch in KMU menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltsprozesse einzurichten.

Angesichts der vielfältigen bestehenden Standards, wie ISO, EMAS, DNK, GRI, EFFAS, GWÖ usw., und der bereits verfügbaren behördlichen und kommerziellen IT-Lösungen stellt sich die Frage, ob die befragten Unternehmen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihr bestehendes Managementsystem integrieren konnten (Abbildung 10). 37 % bejahen und ebenso 37 % verneinen die Frage, 26 % geben an, dass dies geplant ist.

In persönlichen Gesprächen, etwa bei internen und externen Veranstaltungen, zeigte sich wiederholt, dass nicht klar ist, mit welchen bereits erfüllten und zertifizierten Standards die Anforderungen des LkSG in welchem Maße im Unternehmen bereits erfüllt sind. Im Rahmen des **KMU Kompass** Wirtschaft & Menschenrechte der AWE soll dem bisherigen „Sorgfalts-Kompass“ ein sogenannter „Siegel-Kompass“ voraussichtlich ab März 2022 ergänzend zur Seite gestellt werden, wie Frau Michaela Streibelt im digitalen **IWT-Fachtag „Sorgfaltspflichten in Lieferketten“** am 29. November 2021 ankündigte. „Im Siegel-Kompass können Sie in Zukunft Nachhaltigkeitsstandards entdecken und vergleichen“, wie die AWE auf ihren Internetseiten im Dezember 2021 ankündigt.

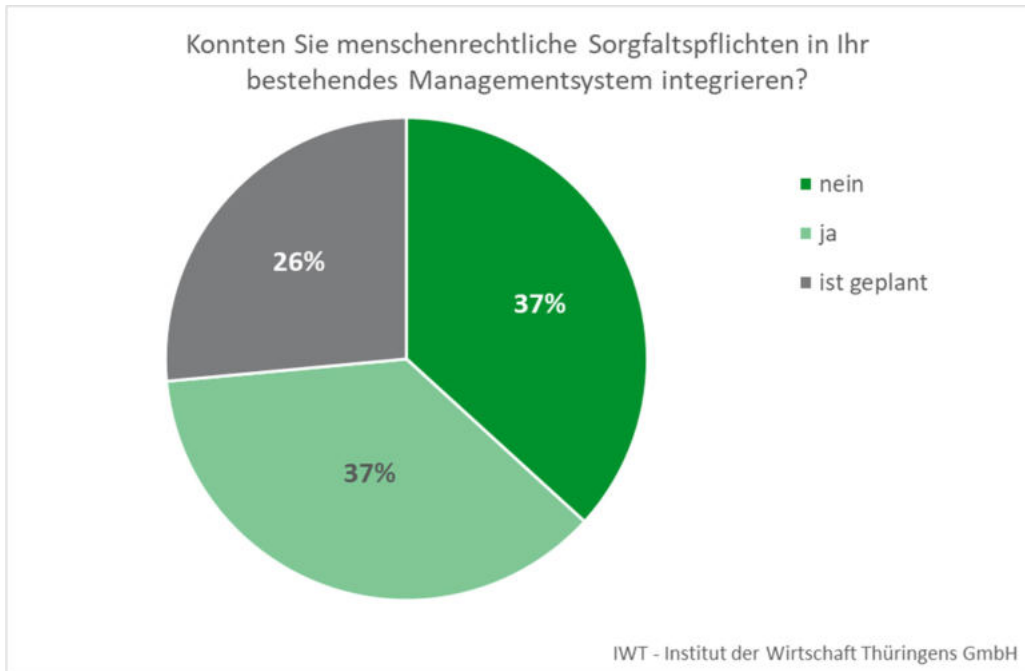


Abbildung 10: Sorgfaltspflichten in Managementsysteme integrieren

Im weiteren Verlaufe wurde nach Chancen und Herausforderungen gefragt, die mit der Einrichtung von Sorgfaltsprozessen im Unternehmen einhergehen (Abbildung 11).

Eine Kostenreduzierung sehen nur wenige, mehr als die Hälfte erhoffen sich Reputation gegenüber Kunden, zwei Drittel befürchten zusätzliche Kosten. Etwa 15 % sehen ihre Reputation gegenüber Investoren gestärkt. Die Beurteilung der Nachhaltigkeit einer Unternehmensfinanzierung durch Eigenkapital- und/ oder Fremdkapitalgeber geht mehr und mehr über Umsatz- und Gewinnkennzahlen hinaus.

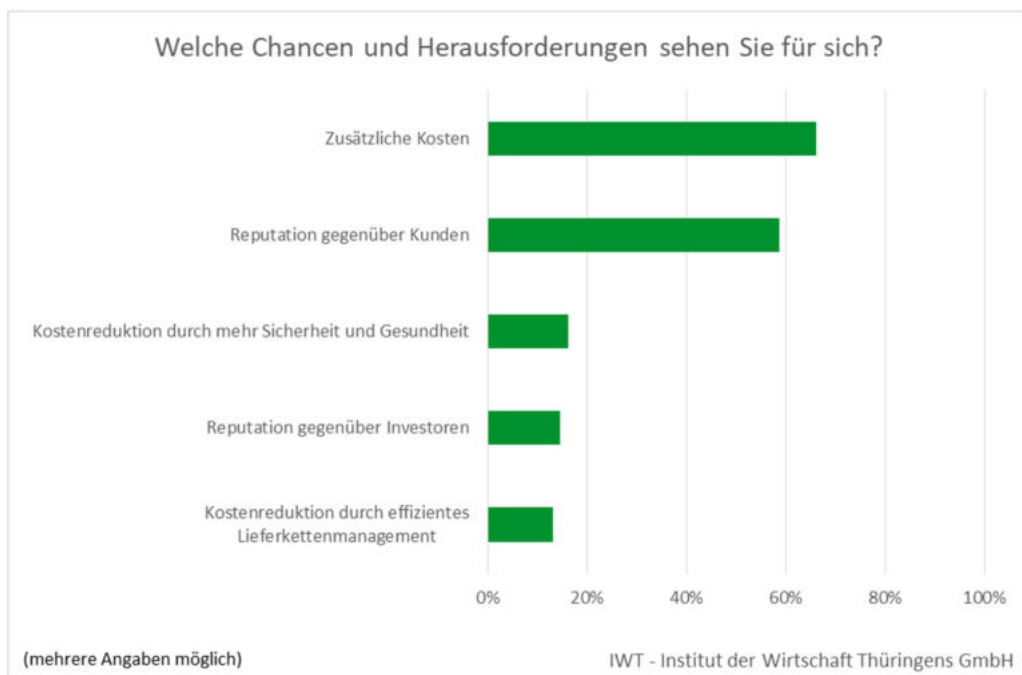


Abbildung 11: Chancen und Herausforderungen infolge der Lieferkettenregulierung

Wie die standardisierte Erhebung aufzeigt, sehen die Befragten einen erheblichen Handlungsbedarf in ihren Unternehmen (Abbildung 12). Das Thema wird zunehmend wahrgenommen.



Abbildung 12: Informations- und Handlungsbedarfe

Es fehlt den 68 Unternehmen an Information, was das Gesetz fordert, wie es umgesetzt werden soll und welche Instrumente zur Verfügung stehen. Mehr als ein Drittel sieht Handlungsbedarf in der Umsetzung, ein Viertel sucht Austausch von Erfahrungen mit anderen Unternehmen.

8. Fazit: Was brauchen die Unternehmen?

Mit dem Pilotprojekt am IWT wurde eine Brücke zum Thema zwischen Unternehmen und Politik errichtet, die der weiteren Vorbereitung und kommenden Umsetzung des Gesetzes dienen kann und soll.

Große Unternehmen sollen daran arbeiten, wie sie ihre Lieferanten mitnehmen, kleinere Unternehmen sollen möglichst pragmatisch vorgehen, bisherige Zertifizierungen und Audits sind zu berücksichtigen, vorhandene integrierte Managementsysteme um Anforderungen des LkSG zu erweitern.

Alles in allem brauchen die Unternehmen mehr Information, um das Gesetz zu verstehen, was es bedeutet und wie es im Unternehmen umzusetzen ist. Vor allem für KMU bedarf es pragmatischer Lösungen.

Außerdem bedarf es einer Sensibilisierung, wo Unternehmen mit der Umsetzung diverser Standards stehen und was noch fehlt. Welche Standards werden in den Unternehmen erfüllt und können bezüglich LkSG hinzugezogen werden? – Sensibilisieren und bewusst machen. Wie stehen die vielfältigen Standards in Beziehung zueinander? – Konkurrierend, ergänzend, vertiefend, widersprechend?

9. Handlungsempfehlungen an die Politik – TMUEN, TMWWDG und TMASGFF

Eine triviale Empfehlung könnte lauten: Abwarten bis das Gesetz in Kraft tritt, die behördlichen Strukturen des BAFA aufgebaut sind und mögliche Rechtsverordnungen die Umsetzung konkretisiert. Die beteiligten Akteure – wie das BAFA, die AWE und, mit dem IWT-Pilotprojekt, auch das TMUEN und das NAT – suchen bewusst den Dialog mit den betroffenen Unternehmen.

Viele Unternehmen erwischt es bereits jetzt eiskalt, wenn sie von ihren großen Endabnehmern eine Aufstellung von etwa 100 Fragen und zahlreiche Vorgaben erhalten, die sie zu beantworten und zu berücksichtigen haben. Das Vorgehen kann sich für Lieferanten als eine schiefe Ebene mit Rutschgefahr in Richtung Abgrund erweisen, ohne genau zu wissen, wo das freie Fallen beginnt. In letzter Instanz droht die Aufkündigung der Lieferbeziehung.

Große Unternehmen bangen deshalb jetzt schon um ihre kleinen Spezialzulieferer, die sie nicht einfach substituieren können. Umgekehrt bangen kleine Unternehmen um ihre zwei oder drei Großabnehmer. **Es besteht die Gefahr, dass dem Freistaat Thüringen vor allem die Spezialisten in weit verzweigten weltweiten Lieferketten verloren gehen.**

Eine Fortführung der begonnenen Formate: Workshop – Unternehmerwerkstatt – Fachtagung, ist angeraten, um Information, Reflexion und Austausch zu bieten, damit die Unternehmen im Sinne des Gesetzes künftig mehr als bislang zur Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage beitragen können.

Branchenspezifische Angebote sind, der Idee der Branchendialoge des NAP folgend, je nach Bedarf angeraten, insbesondere bei weiterer branchenspezifischer Lieferkettenregulierung, wie zum Beispiel dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz im Nahrungsmittelbereich, oder bei anderen besonderen Anforderungen, wie etwa im Gesundheitswesen. Die damaligen Branchendialoge waren länderübergreifend angelegt, so etwa Chemie und Automobil.

In der weiteren Vorbereitung der Thüringer Wirtschaft auf die Umsetzung des LkSG gilt es, die hiesigen Branchen- und Cluster-Fokussierungen weiter herauszuarbeiten, insbesondere Netzwerke und Unternehmen zu stärken, die mit hochgradigen Spezialisierungen unverzichtbare Lieferkettenglieder sind.

Die IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH empfiehlt sich zur weiteren Vorbereitung der Thüringer Wirtschaft auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als Wissensvermittler zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft, indem sie als neutrale, wirtschaftsbezogene Instanz den fachlichen Austausch organisiert und für einen stringenten Transfer von gewonnenen und neuen Erkenntnissen sorgt.

Veröffentlichungen im Projekt

Schöbel, Enrico (2022): Ergebnisse der IWT-Umfrage „Sorgfaltspflichten in Lieferketten“, in: IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH (Hrsg.): **Umfrage der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Thüringens 2022**, Erfurt, Januar 2022.

Schöbel, Enrico (2021): IWT-Fachtag Sorgfaltspflichten in Lieferketten: Präsentation der Ergebnisse des IWT-Pilotprojektes, in: Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. (Hrsg.): **VerbandsNachrichten: Aus Unternehmen Für Unternehmen**, 27. Jg., Dezember 2021/ Januar 2022, S. 3.

Schöbel, Enrico (2021): Editorial, in: Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen (Hrsg.): **NAT Zeitung konkret & aktuell**, Nr. 62, 04/2021, S. 1.

Schöbel, Enrico; Kreißl, Stefanie (2021): „Sorgfaltspflichten in Lieferketten“: Projekt hilft Thüringer Unternehmen bei der Umsetzung des Gesetzes, in: Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen (Hrsg.): **NAT Zeitung konkret & aktuell**, Nr. 62, 04/2021, S. 3.

Schöbel, Enrico (2021): Unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten: Wie sich Thüringer Unternehmen mit der Einrichtung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltsprozessen darauf vorbereiten, in: **ARGOS: Das Wirtschaftsmagazin für Mitteldeutschland**, II/2021, 29. Jg., Dezember 2021, S. 12-13.

Schöbel, Enrico (2021): Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Wie sich Thüringer Unternehmen betroffen sehen und vorbereiten, in: **WIRTSCHAFTSSPIEGEL Thüringen: Das Wirtschaftsmagazin für Thüringen**, Nr. 06/2021, 17. Jg., S. 27.

Schöbel, Enrico (2021): Auftaktworkshop zu „Sorgfaltspflichten in Lieferketten“: Thüringer Pilot-Unternehmen im IWT-Workshop, in: Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. (Hrsg.): **VerbandsNachrichten: Aus Unternehmen Für Unternehmen**, 27. Jg., Oktober 2021, S. 2.

Medienecho

Engagement Global gGmbH: Service für Entwicklungsinitiativen (2021): Über Menschenrechte in der Lieferkette, in: Engagement Global gGmbH, Presse, Aktuelles, **Aktuelle Meldung**, Bonn/Erfurt, 1. Dezember 2021.

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2021): Nachhaltigkeit: Auftakt zum Beratungsprozess der Thüringer Wirtschaft zum neuen Lieferkettengesetz – gefördert durch Thüringer Umweltministerium, Aktuelles, **Medieninformationen**, 15. September 2021.

Zacharias, Ute (2021): Kommendes Lieferkettengesetz braucht Vorbereitung: Neues Projekt will Unterstützungsbedarf ermitteln: Interview mit Dr. Enrico Schöbel, in: Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. (Hrsg.): **VerbandsNachrichten: Aus Unternehmen Für Unternehmen**, 27. Jg., Juli 2021, S. 3-4.

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2021): Nachhaltigkeit: Umweltministerium fördert Beratungen zum neuen Lieferkettengesetz, Aktuelles, **Medieninformationen**, 10. Juni 2021.

Literaturverzeichnis

adelphi consult GmbH und Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfergesellschaft (2020): Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten: Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 543, Mai 2020.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten, beschlossen am 25. Juni 2018 in Berlin vom Nationalen CSR-Forum der Bundesregierung, Berlin, November 2018.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Umweltbundesamt (2021): Klima- und Umweltberichterstattung deutscher Unternehmen: Evaluierung der CSR-Berichtspflicht für die Jahre 2018 und 2019, Berlin, Dessau-Roßlau, Mai 2021.

Boston Consulting Group GmbH und Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (2021): Klimapfade 2.0: Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft, München, Berlin, Oktober 2021.

Bräun, Johannes; Simon, Torsten (2014): CSR in Thüringen: Mitarbeitermotivation für umweltbewusstes Arbeiten, Erfurt: IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH, März 2014.

Commerzbank AG (2021): Wirtschaft im Umbruch: Die Chancen des „Green Deal“: Unternehmerperspektiven: Ergebnisse Studie 2021, Frankfurt am Main.

Dohmen, Caspar (2021): Lieferketten: Risiken globaler Arbeitsteilung für Mensch und Natur, Berlin: Verlag Klaus Wagenbach.

F.A.Z.-Institut für Management-, Markt- und Medieninformation GmbH und HypoVereinsbank/UniCredit Bank AG (2021): Entscheiderbefragung mit Experteninterviews: Lieferkettengesetz und soziale Nachhaltigkeit: Was bedeutet das für die Unternehmen?, Frankfurt am Main, Juni 2021.

Genders, Sascha; Seynstahl, Christian (2021): CSR und Hidden Champions: Mit Unternehmensverantwortung zum Weltmarktführer, Berlin, Heidelberg: Springer Gabler.

Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN), c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (2020): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 3. Auflage, Berlin, März 2020.

Grabosch, Robert (Hrsg.) (2021): Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Baden-Baden: Nomos.

Handelsblatt Research Institute (2021): Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten: Eine ökonomische Analyse, erstellt für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Düsseldorf, Juli 2021.

Helaba Volkswirtschaft/Research (2011): Die 100 größten Unternehmen in Thüringen, Frankfurt am Main, 6. September 2011.

Initiative Lieferkettengesetz (2021): Fragen und Antworten zum neuen Lieferkettengesetz: Eine Veröffentlichung der Initiative Lieferkettengesetz, Berlin, Oktober 2021.

Interministerieller Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung (2021): Statusbericht des Interministeriellen Ausschusses Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte, 15. Juni 2021.

Johann, Christian; Sangi, Roya (2021): Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Handkommentar, Baden-Baden: Nomos.

Kolev, Galina; Neligan, Adriana (2021): Nachhaltigkeit in Lieferketten: Eine ökonomische Bewertung von Gesetzesvorschlägen, IW-Policy Paper 5/21, Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V., Köln, 03. März 2021.

Kolev, Galina; Obst, Thomas (2020): Die Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft von internationalen Lieferketten, IW-Report 16/2020, Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V., Köln, 23. April 2020.

OECD (2018): OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Übersetzung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Paris, Berlin.

OECD (2011): OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Paris: OECD Publishing.

Rat für Nachhaltige Entwicklung (2020): Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex: Maßstab für Nachhaltiges Wirtschaften, Berlin.

Rat für Nachhaltige Entwicklung (2020): Der NAP Wirtschaft und Menschenrechte im Deutschen Nachhaltigkeitskodex: Hilfestellungen für Unternehmen, Berlin.

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (2021): ZUKUNFT.Werkstatt Industrie: Zukunftsimpuls: Auf dem Weg zu einer resilienten Wertschöpfung – Nachvollziehbarkeit von Lieferketten als Potenzialthema für die sächsische Industrie, Dresden, 12. Februar 2021.

Sarkis, Joseph (Hrsg.) (2019): Handbook on the Sustainable Supply Chain, Cheltenham, Northampton: Edward Elgar.

Schneider, Andreas; Schmidpeter, René (Hrsg.) (2015): Corporate Social Responsibility: Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis, 2. Auflage, Berlin, Heidelberg: Springer Gabler.

Schneider, Herfried; Scheffel, Cordula (2006): Leitfaden zur Vorbereitung und Einführung eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001, Erfurt: IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH.

Verband der Chemischen Industrie e. V., IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie und Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. (2018): CHEMIE³ Die Nachhaltigkeitsinitiative der deutschen Chemie: Leitfaden Nachhaltiges Lieferkettenmanagement für Mittelständische Unternehmen der Chemischen Industrie, Frankfurt am Main, Hannover, Wiesbaden, März 2018, aktualisiert November 2019.

Wunder, Thomas (Hrsg.) (2017): CSR und Strategisches Management: Wie man mit Nachhaltigkeit langfristig im Wettbewerb gewinnt, Berlin, Heidelberg: Springer Gabler.

IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH

ISBN: 978-3-9819034-6-1

